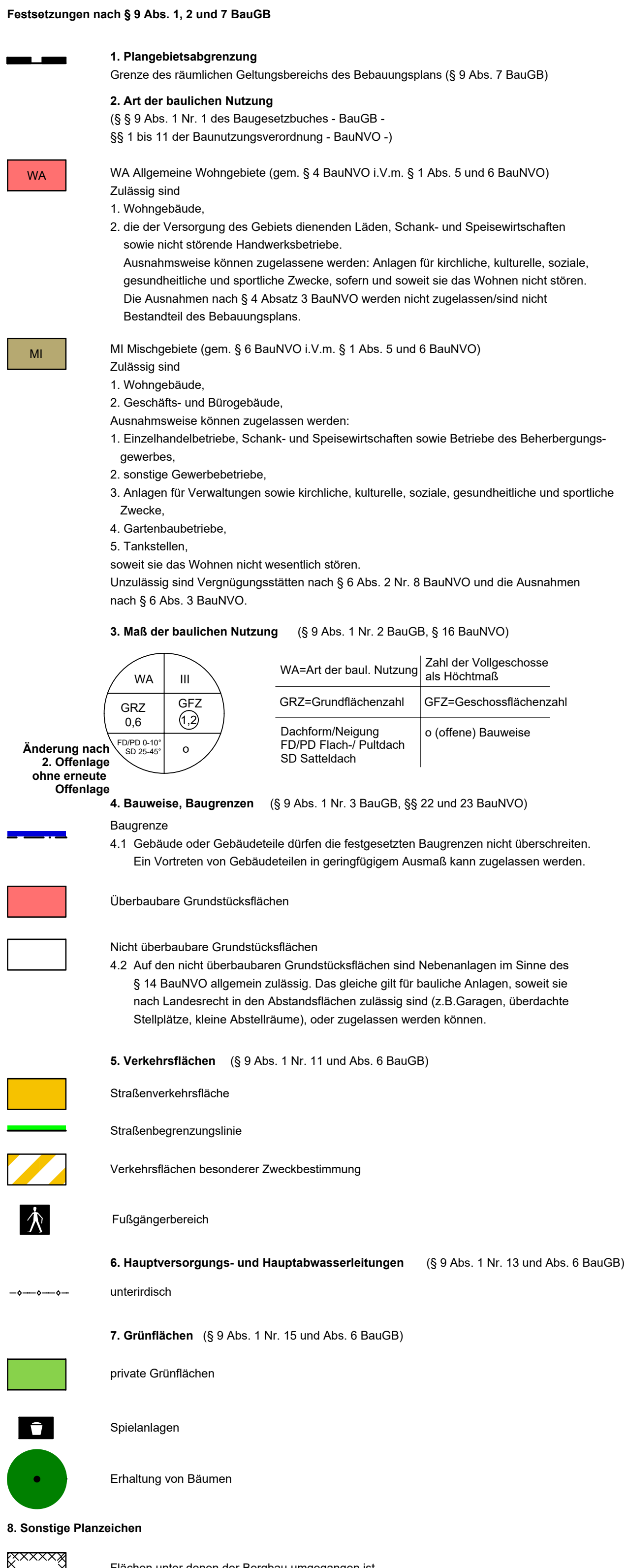


(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)



					Böschung
--	--	--	--	--	----------

(Ergänzung/Änderung nach 2. Offenlage ohne erneute Offenlage)

Werbeanlagen:

- ### Dächer:

Innerhalb des Baugebietes sind nur Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25° und 45° und Flachdächer mit einer Neigung zwischen 0° und 10° zulässig. Anlagen für Solarnutzung (z.B. Sonnenkollektoren) sind hiervon ausgenommen.

3. Hausanschlussleitungen

Zur Vermeidung von Verwechslungen sind bei den Schutz- und Regenwasserkanälen und deren Hausanschlussleitungen unterschiedliche Farbgebungen vorzusehen. Die Kanalanschlüsse sind vor dem Verfüllen der Anschlussgräben von der Gemeinde abzunehmen; die Abnahme ist zu bescheinigen.

4. Hausgärten

Hinsichtlich der Gestaltung von Hausgartenbereichen wird auf den aktuellen Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen.

13. Hinweise zum Artenschutz

- 1. Zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Vegetation für europäische Brutvögelarten**
Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Brutzeit europäischer Vögelarten, also zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen. Von der Maßnahme kann abgewichen werden, wenn durch eine ökologische Baubegleitung frühestens drei Tage vor Fällbeginn nachgewiesen wird, dass in den Gehölzen keine Vögel brüten. Sollten während der Fällarbeiten trotzdem Brutvögel festgestellt werden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die ökologische Baubegleitung wegen der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

2. Zeitliche Beschränkung für Arbeiten an den Gebäudefassaden für Fledermäuse

Eine Sanierung der Gebäudefassaden an Gebäuden mit Fassadenverkleidung hat außerhalb der potenziellen Nutzung von Wochenstuben / Sommerquartieren der Zwergfledermaus zwischen September und Februar / März zu erfolgen, sollten dort geeignete Quartiere hinter der Verschalung oder Hinweise darauf vorliegen. Von der Maßnahme kann abgesehen werden, sollte durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass sich keine Tiere dort in dauerhaften Quartieren aufhalten.

3. Zeitliche Beschränkung für Fassadensanierung für Gebäudebrüter

Der Baubeginn für die Fassadensanierung hat ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Menschswabe (Oktober bis April) und ausschließlich außerhalb der Brutzeit des Stars (Juli bis Mitte Februar) zu erfolgen, sollten dort geeignete Brutplätze vorhanden sein oder Hinweise darauf vorliegen. Der günstige Zeitpunkt liegt zwischen Oktober und Mitte Februar. Von der Maßnahme kann abgesehen werden, sollte durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass dort keine Tiere brüten.

4. Anbringen von Mehlschwalben-Nisthilfen an Gebäuden im Zuge von Gebäudesanierungen

Die Bestandsgebäude sind möglichst in der Bräuterei ab Mitte Juni bis Mitte September vor geplanter Fassadenanstrichung auf Mehlschwebstaub-Brutplätze durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Für jeden entfernten Brutplatz sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Die Ersatzmaßnahmen (AV.1.2) zwei Ersatznesten im Gemeindegelände aufzuführen, 15 Ersatzsträucher sind ab > 1 betroffenen Brutplätzen vorzunehmen. Hierbei ab mindestens 20 Ersatznesten. Die Nisthilfen sind vor Beginn der Brutzeit bis April anzubringen.

Es sind keine einzelnen Nester anzubringen, sondern mindestens 6 - 10 Nester zusammen (RUGE 1998, S. 83, zit. in MKUNJL 2013). Anbringungshöhe der Nisthilfen > (3 m). Weiteres ist dem Leitenden Artenschutzmaßnahmen (MKUNJL 2013). Maßnahme „Anbringen von Kunstnesten (AV.1.1)“ zu entnehmen und im Rahmen der entsprechend Maßnahmenplanung festzulegen.

5. Anbringen von Nisthilfen für Stare an Bäumen

Sollten im Zuge der faunistischen Befragung der zu sanierenden Fassaden der Bestandgebäude Brütvorkommen von Staren erfasst werden, so sind Nisthilfen für Stare in den umgebenden Bäumen anzubringen. Maßnahmen zur Anbringung von Nisthilfen für die Stare sind im Leitfaden Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) noch nicht formalisiert. Allerdings werden unter den Erhaltungsmaßnahmen des LANU (2020 „Erhaltung und Entwicklung von Brutplätzen (Bäume, Nischen an Gebäuden, Nistkästen)“ sowie „Erhaltung und Förderung der Brutkolonien (Bleichen der Nistplätze, Erhalt einer neuen Fassadenoberfläche; bei Brutplatzmangel ggf. Anbringen von Kunstnestern)“ beschrieben. Analog zu den Nisthilfen für andere Höhlenbrüter (z. B. Feldspitzler, Gartenschwärzer, s. MKULNV 2013) sind daher pro Brutpaar 3 artspezifische Kästen mit unterschiedlicher Exposition in 3 bis 4 m Höhe anzubringen. Auf freien Flächen ist zu achten.

6. Empfehlungen zu Leuchtmitteln und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche

Satzungsplan Nr. 62 "Pfarrrau"

nderungen nach 2. Offenlage ohne erneute Offenlage, Stand 16.11.2021

Neunkirchen
im Siegerland *natürlich-aktiv!*

Mail: info@neunkirchen-siegerland.de
 Web: www.neunkirchen-siegerland.de

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller
---------	------------	-------	---------------

	HKS - STADT • UMWELT
--	----------------------